

# Deloitte News

Juli – August 2017, Deloitte in der Slowakei

## Direkte Steuern:

- **Besteuerung von überfälligen Verbindlichkeiten in Anbindung an die Anwendung der Unterkapitalisierungsregeln**

In Fällen, in denen Zinsen, die aus Darlehen von einer abhängigen juristischen Person gezahlt werden, die Grenze von 25 % EBIDTA übersteigen und somit keine Steuerausgaben sind, wendet der Steuerzahler auf diesen Teil der nicht bezahlten Darlehenszinsen die Vorgehensweise gemäß § 17 Abs. 27 Einkommenssteuergesetz nicht an (überfällige Verbindlichkeiten). Die Anpassung der Steuerbasis gemäß dieser Bestimmung bezieht sich nur auf den Teil der nicht bezahlten Darlehenszinsen, die in die Steuerbasis aufgenommen wurden.

- **Entwurf der Novelle des Einkommenssteuergesetzes Nr. 595/2003 Slg. in der geltenden Fassung**

Der Entwurf der Novelle des Einkommenssteuergesetzes, der unter anderem folgende Änderungen enthält, befindet sich im Begutachtungsverfahren:

- Steuerfreistellung in Höhe von 50 % der Entgelte für die Einräumung des Rechts auf Nutzung oder für die Nutzung (§ 13a) von Patenten oder Gebrauchsmustern, Designs, Computerprogrammen (Software),
- Steuerfreistellung in Höhe von 50 % beim Verkauf von Produkten (§ 13b), bei deren Herstellung teilweise oder vollständig Patente, Gebrauchsmuster oder Designs eingesetzt wurden, Erweiterung der Definition der ständigen Betriebsstätte (§ 16 Abs. 2),
- Einführung der Besteuerung bei Verlegung des Wohnsitzes (§ 17f),
- Ratenzahlung der Steuer bei Verlegung des Wohnsitzes (§ 17g),
- Vermeidung der Verletzung der Steuerbasis (§ 17h),
- Erweiterung der Definition der sonstigen Vermögensgegenstände zu Abschreibungszwecken (§ 22 Abs. 6),
- Erhöhung der möglichen Absetzbarkeit von Forschungs- und Entwicklungskosten (§ 30 Abs. 1).

- **Information zu Bedingungen der Erstattung der Mehrzahlung an den Erben**

Die Finanzdirektion der Slowakischen Republik gab eine Information aus, mit der Bedingungen für die Rückzahlung der Mehrzahlung an einen Erben im Falle des Todes eines Steuerpflichtigen definiert werden.

## Indirekte Steuern:

- **Methodische Anweisung zur Bestimmung des Warenlieferortes zum Versandverkauf aus der Sicht des MwSt.-Gesetzes**

Die Finanzdirektion der Slowakischen Republik gab eine Methodische Anweisung zum Versandverkauf aus der Sicht des Gesetzes Nr. 222/2004 Slg. über die Mehrwertsteuer in der geltenden Fassung heraus (im Folgenden nur „MwSt.-Gesetz“ genannt).

- **Methodische Anweisung zur Bestimmung des Warenlieferortes gemäß § 13 des MwSt.-Gesetzes**

Die Finanzdirektion der Slowakischen Republik gab eine Methodische Anweisung zur Bestimmung des Warenlieferortes zum Zweck der Mehrwertsteuer heraus.

- **Information zum Ausweis der Korrektur der Steuerbasis in der Mehrwertsteuererklärung bei Warenlieferungen, die von der Steuer gemäß § 43 Abs. 1 des MwSt.-Gesetzes freigestellt sind (sog. innergemeinschaftliche Lieferung)**

Auf der Website der Finanzdirektion der Slowakischen Republik wurde eine Information über den richtigen Ausweis der Korrekturen in der Mehrwertsteuererklärung in den Fällen veröffentlicht, in denen der Gegenstand der Korrektur die Warenlieferung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat ist.

- **Information zur Problematik der Mehrwertsteuererstattung an Reisende bei Warenausfuhr**

Die Finanzdirektion der Slowakischen Republik gab eine Information zur Mehrwertsteuererstattung an Reisende – natürliche Personen mit Dauer- oder Zweitwohnsitz außerhalb der EU – aus, die aus der EU Waren in ihrem persönlichen Gepäck ausführen.

- **Information zur Ausstellung von Rechnungen beim Versandverkauf von Waren und ihrem Ausweis im Mehrwertsteuer-Kontrollbericht**

In Anbindung an die methodische Anweisung zum Versandverkauf zu Mehrwertsteuerzwecken gab die Finanzdirektion der Slowakischen Republik eine Information zur Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen beim Versandverkauf von Waren und ihrem Ausweis im Mehrwertsteuer-Kontrollbericht aus.

- **Europäischer Gerichtshof im Bereich der Mehrwertsteuer**

***C 288/16 L.Č. IK gegen Valsts ienemu dienests – Befreiung von der Mehrwertsteuer – Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausfuhr oder der Einfuhr von Waren***

Die Befreiung von der Mehrwertsteuer im Sinne des Art. 146 Abs. 1 Buchst. e) der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Steuerbefreiung auf eine Dienstleistung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende betreffend einen Umsatz in Form der Beförderung von Gegenständen in einen Drittstaat nicht zur Anwendung kommt, wenn die betreffenden Dienste nicht unmittelbar an den Versender oder den Empfänger dieser Gegenstände geleistet werden.

***C 36/16 Minister Finansów gegen Posnania Investment SA – Lieferung von Waren gegen Entgelt – Abtretung eines Grundstücks an den Staat oder an eine Gebietskörperschaft zur Begleichung einer Steuerschuld***

Die Übertragung des Eigentums an einem unbeweglichen Gegenstand zugunsten des Fiskus oder einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats zur Begleichung von Steuerrückständen von einem Mehrwertsteuerpflichtigen stellt keine der Mehrwertsteuer unterliegende Lieferung eines Gegenstands gegen Entgelt dar.

***C 254/16 Glencore Agriculture Hungary Kft. gegen Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatóság – Überprüfungsverfahren – Geldbuße, die im Zuge eines solchen Verfahrens gegen den Steuerpflichtigen verhängt wird – Ausschluss der Zahlung von Verzugszinsen***

Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, wonach dann, wenn von der Steuerverwaltung ein Steuerprüfungsverfahren eingeleitet und gegen einen Steuerpflichtigen

wegen mangelnder Kooperation eine Geldbuße verhängt wird, der Zeitpunkt für die Erstattung des Mehrwertsteuerüberschusses bis zur Übergabe des Protokolls über diese Prüfung an den Steuerpflichtigen hinausgeschoben und die Zahlung von Verzugszinsen verweigert werden kann, selbst wenn die Dauer des Steuerprüfungsverfahrens übermäßig lang ist und nicht zur Gänze auf das Verhalten des Steuerpflichtigen zurückzuführen ist.

***C 26/16 Santogal M-Comércio e Reparação de Automóveis Lda gegen Autoridade Tributária e Aduaneira – Voraussetzungen für die Befreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung eines neuen Fahrzeugs – Guter Glaube des Verkäufers – Sorgfaltspflicht des Verkäufers***

Artikel 138 Abs. 2 a) der Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden nur „MwSt.-Richtlinie“ genannt)

- steht dem entgegen, dass nationale Vorschriften den Anspruch auf Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung eines neuen Fahrzeugs von der Voraussetzung abhängig machen, dass der Erwerber dieses Fahrzeugs im Bestimmungsmitgliedstaat des Fahrzeugs niedergelassen oder wohnhaft ist,
- ist dahin auszulegen, dass die Befreiung einer Lieferung eines neuen Fahrzeugs von der Steuer im Liefermitgliedstaat nicht allein deshalb verweigert werden darf, weil dieses Fahrzeug Gegenstand einer nur vorübergehenden Zulassung im Bestimmungsmitgliedstaat war,
- steht dem entgegen, dass der Verkäufer eines neuen Fahrzeugs, das vom Erwerber in einen anderen Mitgliedstaat befördert und in diesem Mitgliedstaat zugelassen wird, später verpflichtet ist, die Mehrwertsteuer zu entrichten, wenn nicht bewiesen ist, dass die vorübergehende Zulassung ausgelaufen ist und dass die Mehrwertsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat entrichtet wurde oder wird,
- steht dem entgegen, dass der Lieferant im Fall eines vom Erwerber begangenen Steuerbetrugs später verpflichtet ist, die Mehrwertsteuer zu entrichten, sofern nicht anhand objektiver Elemente bewiesen ist, dass dieser Verkäufer wusste oder hätte wissen müssen, dass der Umsatz mit einem Steuerbetrug des Erwerbers verknüpft war, und dass er nicht alle ihm zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um seine Beteiligung an diesem Steuerbetrug zu verhindern. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob dies auf der Grundlage einer umfassenden Beurteilung aller Gesichtspunkte und tatsächlichen Umstände des Ausgangsverfahrens der Fall ist.

## Rechtsfragen:

- **Novelle des Gesetzes über Liegenschaftskataster**

Mit der Novelle sollte der Prozess der Vermögensregistrierung beschleunigt werden, das zentrale Informationssystem des Liegenschaftskatasters aufgebaut und Duplizität bei der Vermögenserfassung aufgehoben werden.

- **Novelle zum Handelsgesetzbuch**

Mit der Novelle wird die Einführung mehrerer Änderungen insbesondere für Handelsgesellschaften vorgeschlagen.

- **Entwurf des Personendatenschutzgesetzes**

Mit dem neuen Gesetz sollte die slowakische rechtliche Regelung des Datenschutzes in Übereinstimmung mit GDPR und der Polizeirichtlinie gebracht werden.

## Anderes:

- **Novellierung des Steuerverwaltungsgesetzes Nr. 563/2009 Slg. (Steuerordnung)**

Das Finanzministerium der Slowakischen Republik legte den Entwurf zur Novellierung der Steuerordnung zur Begutachtung vor, die mehrere Änderungen mit sich bringen wird. Mit der Novelle wird zum Beispiel das Institut des Steuergeheimnisses verändert, der Index der steuerlichen Zuverlässigkeit und weitere neue Maßnahmen bei der Bekämpfung der Steuerflucht werden eingeführt.
- **Neue OECD-Verrechnungspreisleitlinie für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen**

Die OECD gab eine neue TP-Richtlinie heraus, die anhand der Berichte zum BEPS-Projekt aktualisiert wurde.
- **Die OECD gab eine zusätzliche ergänzende Anweisung betreffend Berichte nach einzelnen Ländern heraus (CbC report)**

Die OECD gab am 18. Juli eine zusätzliche ergänzende Anweisung betreffend Berichte nach einzelnen Ländern heraus (CbC report).
- **Aktualisierte globale Übersicht über Informationen zu Verrechnungspreisleitlinien**

Die aktualisierte globale Übersicht über Informationen zu Verrechnungspreisleitlinien kann auf den Websites von Deloitte durch Anklicken des folgenden Hinweises [herunterladen werden](#).
- **Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 22. Juni 2017 – C-20/16 Bechtel – Versicherungsbeiträge**

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 45 AEUV. Der Antrag wurde im Rahmen eines Rechtsstreits wegen der Berücksichtigung der Beiträge zur Altersvorsorge- und Krankenversicherung gestellt.
- **Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Juli 2017 – C-89/16 Szoja – Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Personen, die eine Beschäftigung und eine selbständige Erwerbstätigkeit in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten ausüben**

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Berücksichtigung der Unerheblichkeit der selbständigen Tätigkeit bei der Bestimmung des Systems der sozialen Sicherheit für Personen, die eine Beschäftigung und eine selbständige Erwerbstätigkeit in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten ausüben.
- **Entwurf zur Anpassung des Kommentars zum Modell-Doppelbesteuerungsabkommen**

Die OECD gab einen Entwurf zur Anpassung des Kommentars zum Modell-Doppelbesteuerungsabkommen heraus. Im Entwurf wurde unter anderem auch der Kommentar zum Artikel 4 des Modell-Doppelbesteuerungsabkommens präzisiert.
- **Abkommen zwischen der Slowakischen Republik und Montenegro über soziale Absicherung**

Das Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten der Slowakischen Republik gab die Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Slowakischen Republik und Montenegro über soziale Absicherung bekannt.
- **Information der Sozialversicherungsanstalt zu folgenden Themen:**
  - Mitteilung der ab dem 1. Juli geltenden Höhe der Sozialabgaben an Gewerbetreibende
  - Entsendung von Arbeitnehmern zur Ausführung von Arbeit in EU-Ländern

Auf der Website der Sozialversicherungsanstalt wurde die Information über die Mitteilung der ab dem 1. Juli 2017 geltenden Höhe der Sozialabgaben an Gewerbetreibende sowie die Information für Arbeitgeber betreffend Entsendung von Arbeitnehmern zur Ausführung von Arbeit in EU-Ländern veröffentlicht.

- **Anweisung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Familie über die Abänderung der Bedingungen für die Pensionsauszahlung und Anweisung, in der das Muster des Angebotsblattes definiert wird**

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie gab folgende Vorschriften heraus:

- Anweisung, durch die mit Wirkung vom 1. Februar 2018 Bedingungen geändert werden, die zur Auszahlung der Altersrente und der vorzeitigen Rente aus dem Altersrentensparen mit Programmauswahl bzw. der vorübergehenden Altersrente und der vorübergehenden vorzeitigen Altersrente zu erfüllen sind.
- Anweisung, durch die neue Muster von Angebotsblättern im Zusammenhang mit der Änderung der Bedingungen definiert werden, die zur Auszahlung der Altersrente und der vorzeitigen Rente aus dem Altersrentensparen mit Programmauswahl bzw. der vorübergehenden Altersrente und der vorübergehenden vorzeitigen Altersrente zu erfüllen sind.

- **Anweisung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Familie betreffend Anpassung der Höhe des Lebensminimums**

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie gab eine Anweisung heraus, mit der mit Wirkung vom 1. Juli 2017 die Höhe des Lebensminimums angepasst wird.

## Neuigkeiten von Deloitte:

- **taxCube™**

taxCube™ ist ein spezialisiertes, von Deloitte entwickeltes Programm zur erheblichen Straffung des Prozesses der Vorbereitung von regelmäßigen und nachträglichen Mehrwertsteuererklärungen, Kontrollberichten und Sammelkontrollberichten. taxCube™ vereinfacht und automatisiert den Prozess der Vorbereitung von MwSt.-Berichten, senkt die Kosten sowie das Fehlerrisiko und verkürzt die Dauer ihrer Ausfertigung von mehreren Tagen auf wenige Stunden.

taxCube™ führt ein breites Spektrum an Kontrollen von importierten Daten durch. taxCube™ beachtet die von Ihnen verwendete IT-Umgebung, die von Ihnen angewandten Buchführungsverfahren und Methoden (das Heranziehen von Wechselkursen, die Geltendmachung von Gutschriften, die Einstellung der Steuerkennzeichen usw.). Die individuelle, „maßgeschneiderte“ Programmeinstellung für Ihr Unternehmen wird durch Experten von Deloitte durchgeführt.

Mehr Informationen finden Sie auf [www.taxcube.sk](http://www.taxcube.sk).

- **MwSt-Analytik von Deloitte**

Deloitte hat ein Instrument (MwSt-Analytik) entwickelt, das eine Gesamtprüfung aller Dokumente ermöglicht, die der Umsatzsteuererklärung, der zusammenfassenden Meldung und der Mehrwertsteuer-Kontrollmeldung beigefügt sind. Als Eingabe für die MwSt-Analytik dienen ausführliche Informationen über die Buchungsbelege aus einem Buchführungssystem in Form einer Datei.

Das MwSt-Expertenteam von Deloitte hat über 70 Tests vorbereitet, die nach dem Laden einer Datei überprüfen, ob die Mehrwertsteuervorschriften korrekt eingehalten wurden und konkrete Buchungsbelege identifizieren, die diesen eventuell widersprechen könnten.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Herrn **Ján Skorka** unter der E-Mail-Adresse [jskorka@deloittece.com](mailto:jskorka@deloittece.com).

## Neuigkeiten von Deloitte:

- **Veranstaltungen von Deloitte in der Slowakei - September, Oktober 2017** (<http://kalendar.deloitte.sk/>)
  - **Excel-Akademie von Deloitte 2017 – Bratislava**  
27. September 2017  
Bratislava  
[Erfahren Sie mehr](#) | [Jetzt registrieren](#)
  - **Mehrwertsteuer-Akademie von Deloitte 2017 – 4 Module – Žilina**  
28., 29. September und 5., 6. Oktober 2017  
Žilina  
[Erfahren Sie mehr](#) | [Jetzt registrieren](#)
  - **IFRS-Akademie von Deloitte 2017 – Košice**  
29. September 2017  
Košice  
[Jetzt registrieren](#)
  - **Mehrwertsteuer-Akademie von Deloitte 2017 – 4 Module – Košice**  
19., 20., 26., 27. Oktober 2017  
Košice  
[Erfahren Sie mehr](#) | [Jetzt registrieren](#)
  - **IFRS-Akademie von Deloitte 2017 – Bratislava**  
24. Oktober 2017  
Bratislava  
[Jetzt registrieren](#)
- **Deloitte Legal Dbriefs**

Wir laden Sie ein, unsere Deloitte Legal Dbriefs Webcast-Serie zu erkunden.  
Sie können vergangene und kommende Dbriefs unter dem folgenden Link finden:  
<http://www.deloitte.com/dbriefs/deloittelegal>
- **Dbriefs**

Wir laden Sie ein, unsere Deloitte Dbriefs Webcast-Serie zu erkunden.  
Sie können vergangene und kommende Dbriefs unter folgenden Links finden:

**Dbriefs UK**  
[www.ukdbriefs.com](http://www.ukdbriefs.com)

**Deloitte Europe**  
[www.emeadbriefs.com](http://www.emeadbriefs.com)

**Global Dbriefs**  
<http://www2.deloitte.com/us/en/pages/dbriefs-webcasts/upcoming-webcasts.html>

Sollten Sie Fragen bezüglich der in dieser Publikation angeführten Punkte haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson von der Steuerabteilung der Deloitte oder an einen der folgenden Experten:



**Partner**

Larry Human  
lhuman@deloitteCE.com



**Partner**

Martin Rybár  
mrybar@deloitteCE.com



**Partner**

Ľubica Dumitrescu  
ldumitrescu@deloitteCE.com



**Slowakische Rechnungslegung und IFRS**

Ľudmila Buzgová  
lbuzgova@deloitteCE.com



**Besteuerung von natürlichen Personen**

Mariana Ježíková  
mjezikova@deloitteCE.com



**Besteuerung von Gesellschaften**

Jana Farkašová  
jafarkasova@deloitteCE.com



**Mehrwertsteuer und Zoll**

Ján Skorka  
jskorka@deloitteCE.com



**Korean Desk**

Jin Suk Choi  
jinsuchoi@deloittece.com



**Verrechnungspreise**

Martin Sabol  
msabol@deloitteCE.com



**Rechtsabteilung**

Miroslava Terem Greštiaková  
mgrestiakova@deloitteCE.com

Deloitte Tax s.r.o.  
Digital Park II  
Einsteinova 23  
851 01 Bratislava  
Slowakische Republik  
Tel.: +421 2 582 49 111  
Fax: +421 2 582 49 222  
www.deloitte.sk

Deloitte Legal s.r.o.  
Digital Park II  
Einsteinova 23  
851 01 Bratislava  
Slowakische Republik  
Tel.: +421 2 582 49 111  
Fax: +421 2 582 49 222

**Unsere Büros**

**Bratislava**

Digital Park II  
Einsteinova 23  
851 01 Bratislava  
Tel.: +421 2 582 49 111  
Fax: +421 2 582 49 222

**Žilina**

Komenského 8854/19  
010 01 Žilina  
Tel.: +421 905 365 282  
Fax: +421 910 828 333

**Košice**

Štúrova 28  
040 01 Košice  
Tel.: +421 55 728 1811  
Fax: +421 55 728 1827

## Deloitte SK | mobile application

Newsletters | Publications | Seminars | Alerts | Videos



Der Name Deloitte ist die Bezeichnung für eines oder mehrere Unternehmen der Deloitte Touche Tohmatsu Limited, einer britischen Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, und seine Mitgliedsunternehmen, wobei jedes Unternehmen eine rechtlich separate und unabhängige Einheit ist. Detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter [www.deloitte.com/sk/about](http://www.deloitte.com/sk/about).

\*\*\*

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Finanz- und Rechtsberatung an Mandanten in einer ganzen Reihe von Branchen des öffentlichen und privaten Sektors. Dank einem weltweit verknüpften Netzwerk von Mitgliedsunternehmen in mehr als 150 Ländern und Gebieten bietet Deloitte seinen Mandanten Möglichkeiten auf Weltniveau und Dienstleistungen höchster Qualität in Bereichen, in denen diese mit komplexesten geschäftlichen Herausforderungen umzugehen haben. „Making an impact that matters“ – für zirka 244.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

© 2017 Deloitte in der Slowakei